

Beitragsordnung

Beiträge

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag und in Arbeit als Gewässerpflegedienst erhoben. Er ist eine Bringschuld und bis zum 31.12. des Vorjahres in einer Summe zu leisten. Es gelten folgende Jahresbeiträge:

Senioren (ab 21. Geburtstag)	€ 94,-
Jugendliche (bis zum 21. Geburtstag)	€ 46,-
Passive gemäß Satzung 50 % des entsprechenden Beitrags	
Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei	
Vorstandsmitglieder, Revisoren und der Ehrentatsvorsitzende sind zeitanteilig von der Beitragszahlung befreit, solange sie ihr Amt aktiv und ordnungsgemäß ausüben.	
Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen für das laufende Jahr nur den halben Jahresbeitrag.	
Mitglieder, die ab dem 1.10. eines Jahres eintreten, zahlen für das laufende Jahr ein Viertel des Jahresbeitrages.	
Beitrag für die Nichtableistung des gemäß Satzung und Gewässerpflegedienstordnung zu leistenden Gewässerpflegedienst.	€ 75,-

Beitragserhebungsverfahren

Die Beitragserhebung für den Jahresbeitrag erfolgt grund-

sätzlich per Lastschrift. Die Abbuchung des Jahresbeitrags für das nächste Jahr erfolgt Ende November/Anfang Dezember. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zur Bankverbindung oder Anschrift rechtzeitig vor dem Einzugstermin mitzuteilen. Die Zusendung der Beitragsmarke erfolgt ca. drei Wochen nach der Abbuchung. Wer seine Beitragsmarke bis zum 01.01. des Beitragsjahres nicht erhalten hat, muss dieses bis zum 15.01. des Beitragsjahres bei der Mitgliederbetreuung reklamieren. Danach kann eine Beitragsmarke nur gegen Erstattung der Verbandsbeiträge (z. Zt. ca. € 7,00) ausgegeben werden. Einzelheiten zum Gewässerpflegedienst (Beitrag in Arbeit) regelt die Gewässerpflegedienstordnung.

Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren sind zusammen mit dem zu zahlenden Jahresbeitrag vor dem Eintritt fällig und werden per Lastschrift erhoben.

Senioren (männlich ab 21. Geburtstag)	€ 90,-
Junioren (männlich ab 16. bis 21. Geburtstag)	€ 50,-
Jugendliche (männlich bis 16. Geburtstag)	€ 30,-
Alle weiblichen Neumitglieder zahlen keine Aufnahmegebühren	
Ehemaligen Mitgliedern, deren Austritt nicht länger als 2 Jahre zurück liegt, wird die halbe Aufnahmegebühr erlassen.	
Soweit die Fischerprüfung beim BAV abgelegt worden ist, werden von den Kursgebühren bei Eintritt in den Bergedorfer Anglerverein € 30,- auf die Aufnahmegebühren angerechnet.	

Mahnungen

Für jede formelle Mahnung wegen Nichtleistung von Beiträgen (Jahresbeitrag oder Beitrag für die Nichtableistung des Gewässerpflegedienstes) wird eine Mahngebühr von € 5,- erhoben. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt der kostenpflichtige (€ 5,-) Vereinsausschluss und ggf. die Einleitung des kostenpflichtigen gerichtlichen Mahnverfahrens.

Verspätete Schlüsselabgabe

Für die verspätete Abgabe von Schlüsseln für das Vereinshaus in Krüzen und die Gammer Fassungsgräben wird eine Gebühr von € 5,- pro Verspätungstag erhoben.

Gastkarten

Preise und Ausgabebestimmungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

Sonderregelungen

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten und nachgewiesenen Fällen von Zahlungsunfähigkeit, Tod und schwerer, das Angeln unmöglich machender Erkrankung (ärztliches Attest), von der Beitragsordnung abzuweichen.



In dieser Form von der Hauptversammlung am 24.02.2006 beschlossen und am 29.02.2008 geändert.

